

## **Neufassung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hildesheim**

Der Senat der Universität Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 auf Grundlage des § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgenden verbindlichen Regeln zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis als Ordnung festgelegt.

### **Präambel**

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die u.a. den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmer:innen, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Die Universität Hildesheim sieht die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als eine zentrale Aufgabe aller ihrer Mitglieder und Angehörigen an. Sie trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung, fördert exzellente Forschungsleistungen in ausgewählten Wissenschaftsbereichen und ist bestrebt, wissenschaftliches Fehlverhalten erst gar nicht entstehen zu lassen. Die Universität Hildesheim fördert gute wissenschaftliche Praxis und trifft Vorkehrungen zur Prävention, Feststellung und Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die nachfolgenden Regeln setzen die einschlägigen „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft, welche am 01.08.2019 in Kraft getreten sind, um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Universität Hildesheim forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtsverbindlich. Bei der Auslegung der nachfolgenden Ordnung sind die DFG-Leitlinien stets in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Im Konfliktfall gehen die Leitlinien der DFG vor.

### **Teil 1: Allgemeine Leitlinien**

#### **§1 Grundlagen**

(1) Alle Wissenschaftler:innen, die an der Universität Hildesheim tätig sind, sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Dazu gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Daneben sind die besonderen Regelungen einzelner Fachdisziplinen zu beachten. Diese Verpflichtung gilt auch für alle sonstigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Hildesheim, die mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut, forschend oder forschungsunterstützend tätig sind. Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. In diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen sich erfahrene Wissenschaftler:innen und Nachwuchswissenschaftler:innen gegenseitig und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

## **§ 2 Leitungsverantwortung**

(1) Dem Präsidium der Universität Hildesheim obliegt in Zusammenarbeit mit dem Senat die Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen. Das Präsidium trägt insofern die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Auf diese Weise schafft das Präsidium die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können. Dem Präsidium kommen ferner die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen zu.

(2) Zu dieser Zuständigkeit gehören klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Dies umfasst auch eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal.

(3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit der Universität Hildesheim trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken ist so organisiert, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen, in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Den Wissenschaftler:innen sowie dem wissenschaftsunterstützenden Personal kommen ihrem Status entsprechende Mitwirkungsrechte zu. Nachwuchswissenschaftler:innen werden durch zunehmende Selbständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere selbst zu gestalten, und genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Leitungsebenen verhindert. Studierende, Graduierte und Promovierende werden im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen betreut. Für jede:n von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechperson zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit mit ein.

### **§ 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu beurteilen ist. Dabei werden disziplinspezifische Kriterien berücksichtigt. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie etwa das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer. Auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Die wissenschaftliche Haltung wie z.B. Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft werden einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Das schließt die Berücksichtigung freiwillig angegebener individueller Besonderheiten neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes mit ein.

## **Teil 2: Forschungsprozess**

### **§ 4 Qualitätssicherung, Methoden und Standards**

(1) Die Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Sie gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, die sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern bezieht.

(2) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Sofern erforderlich, werden für die Anwendung einer Methode notwendige spezifische Kompetenzen durch Kooperationen abgedeckt.

(3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht, die Nachnutzung belegt und die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben. Der Umgang mit ihnen wird entsprechend den Vorgaben im betreffenden Fach ausgestaltet.

### **§ 5 Akteur:innen, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

### **§ 6 Forschungsdesign**

(1) Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen

Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das Präsidium stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen seiner haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

### **§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

(1) Die Wissenschaftler:innen berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen sie den zuständigen Stellen vor. Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

Wissenschaftler:innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an generierten Daten. Dies bietet sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein:e Wissenschaftler:in die Forschungseinrichtung wechseln wird. Die Nutzung generierter Daten steht insbesondere der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler zu, in deren oder dessen Verantwortung sie erhoben werden. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

### **§ 8 Dokumentation und Archivierung**

(1) Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Dazu gehört es insbesondere, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Dokumentation umfasst grundsätzlich auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(2) Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware gemessen an den Standards des

betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum – in der Regel mindestens zehn Jahre – den FAIR-Prinzipien folgend zugänglich und nachvollziehbar an der Universität Hildesheim oder in anerkannten übergreifenden Archiven oder Repositorien auf. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen ergeben. In begründeten Fällen können überdies verkürzte Aufbewahrungsfristen notwendig sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

### **§ 9 Wissenschaftliches Veröffentlichen und Herstellung von öffentlichem Zugang zu den Forschungsergebnissen**

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung über die Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(2) Wissenschaftler:innen beschreiben Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe sowie die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung umfänglich darzulegen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte öffentlich zugänglich gemacht werden soll, erfolgt dies in der Regel unter Angabe des entsprechenden Quellcodes und unter Verwendung einer angemessenen Lizenz. Der Quellcode muss dabei persistent und zitierbar sein.

(3) Autor:innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(4) Sofern im Nachgang einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtigt und kenntlich gemacht. Falls erforderlich, wird die Publikation zurückgenommen und Verlage bzw. Infrastrukturanbieter zur entsprechenden Kenntlichmachung aufgefordert.

(5) Wissenschaftler:innen vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor:innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre bereits zuvor gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

## **§ 10 Autorschaft**

(1) Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein:e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten oder
- der eigenständigen Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software oder
- der eigenständigen Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten oder
- der Abfassung des Manuskripts

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist ebenso wenig zulässig wie die Herleitung einer (Mit-)Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(2) Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachvollziehbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(3) Autor:innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.

## **§ 11 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie zeigen etwaige Interessenkonflikte unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, offen. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die oder der Gutachter:in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

## **Teil 3: Ombudswesen**

### **§ 12 Ombudspersonen**

(1) An der Universität Hildesheim gibt es eine Ombudsperson und zwei Stellvertreter:innen. Die Stellvertretungen werden für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der Ombudsperson die Besorgnis der Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer

Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

(2) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertreter:innen können integre Wissenschaftler:innen bestellt werden. Bei der Bestellung sollen auch die an der Universität Hildesheim vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Die Ombudsperson und ihre Stellvertreter:innen dürfen während ihrer Amtszeit nicht als Mitglied der Untersuchungskommission eingesetzt werden und dürfen keinem Leitungsgremium der Universität Hildesheim angehören. Als Leitungsgremien gelten das Präsidium und die Dekanate.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Senat der Universität Hildesheim auf Vorschlag des Präsidiums.

(4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertreter:innen erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen bei Bedarf Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und Stellvertreter:innen ergriffen werden.

### **§ 13 Ombudstätigkeit**

(1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertreter:innen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 12 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter der Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Hildesheim können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten an die Ombudsperson oder deren Stellvertreter:innen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Universität Hildesheim die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

(3) Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertreter:innen an der Universität Hildesheim bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der Internetseite und den einschlägigen hochschulöffentlichen Wegen bekannt gemacht.

(4) Die Ombudsperson und ihre Stellvertreter:innen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertreter:innen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Universität Hildesheim nach Teil 4 weiter.

## **Teil 4: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **§ 14 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Alle Stellen an der Universität Hildesheim, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Teil 1 und 2, soll die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 13 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollten weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Universität Hildesheim geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

## **§ 15 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Universität Hildesheim wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang

vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Hinzu kommen die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Universität Hildesheim wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) an vorsätzlichem, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigem Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Universität Hildesheim liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Universität Hildesheim im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

### **§ 16 Einleitung einer Untersuchung**

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder eine:n ihrer Stellvertreter:innen gemäß § 13 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung an eine andere Stelle der Universität Hildesheim, leitet diese die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die Ombudsperson weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Teil 4 gelten abweichend von § 12 Absatz 1 dieser Ordnung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Die angesprochene Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 15 verwirklicht hat. Sie kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen, § 17 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die angesprochene Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

### **§ 17 Vorprüfung**

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die angesprochene Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen, diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die angesprochene Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Die Ombudsperson dokumentiert alle wesentlichen Maßnahmen. Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen wurden.

(4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die angesprochene Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die

Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über. Sie beantragt zu diesem Zweck bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Bildung einer Untersuchungskommission gemäß § 18, der die förmliche Untersuchung obliegt.

(5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

(6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

### **§ 18 Untersuchungskommission**

(1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird für die Dauer des Verfahrens eine Ad-hoc-Untersuchungskommission eingesetzt. Die Untersuchungskommission hat fünf Mitglieder, die der Gruppe der Professor:innen angehören.

(2) Soweit Personen aus dem Mittelbau, Promovierende, Studierende oder Mitarbeiter:innen aus Technik und Verwaltung von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind, wird zusätzlich eine Person aus deren Reihen als Beobachter:in benannt.

(3) Die Kommission wählt aus ihren Reihen eine:n Vorsitzende:n sowie eine Stellvertretung. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen das Hausrecht wahr.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts zur Beratung hinzuziehen.

(5) Im Falle einer nach Bestellung aufgetretenen Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds wird eine andere Person bestellt, die die ursprünglich bestellte Person ersetzt. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der angesprochenen Ombudsperson der Universität Hildesheim oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiter vorgenommen werden.

(6) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht, auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(7) Die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium oder andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit. Sofern die Mitglieder der Kommission nicht im öffentlichen Dienst der Universität Hildesheim stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit

besonders zu verpflichten. Gleiches gilt für beratend hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

### **§ 19 Gang der förmlichen Untersuchung**

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 17 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens hat die hinweisgebende Person kein Remonstrationsrecht.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 14 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/ arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt dem Präsidium zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission im Sinne von Anhang 1 enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Universität Hildesheim zehn Jahre aufbewahrt.

### **§ 20 Abschluss des Verfahrens**

(1) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen im Sinne von Anhang 1 ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

(2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Es entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(4) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die angesprochene

Ombudsperson alle diejenigen Personen, die von dem Fall berührt sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

### **§ 21 Anwendung bei Verlassen der Hochschule**

Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Universität Hildesheim wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

### **§ 22 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hildesheim vom 08.02.2023 (Verkündungsblatt, Heft 179, Nr. 01/2023) außer Kraft.

## **Anhang 1: Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Die folgende Liste möglicher Konsequenzen und Sanktionen ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen, diese richten sich vielmehr nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sowie sonstigen Umständen des Einzelfalls. Abhängig von diesen kommen insbesondere in Betracht:

Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie bspw.:

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

Beamtenrechtliche Maßnahmen, insbesondere Disziplinarmaßnahmen

Akademische Maßnahmen wie bspw.:

- schriftliche Rüge der / des Betroffenen
- Information außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen und Vereinigungen
- Aufforderung an die / den Betroffene:n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch Fördereinrichtungen in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen
- Entzug des akademischen Grades oder Nichtzulassung zum Promotionsverfahren durch die Fakultäten. Wurde der akademische Grad durch eine andere Einrichtung verliehen, ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren
- Entzug der Lehrbefugnis
- Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen

Zivilrechtliche Maßnahmen wie bspw.:

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die/ den Betroffene:n
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.)
- Schadensersatzansprüche

Strafrechtliche Maßnahmen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Präsidium abzustimmen.